

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG (Stand Juni 2013)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Für alle Angebote und Verträge der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG mit Veranstaltern, insbesondere Mietverträge, gelten exklusiv diese AGB.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Veranstalters, gleich welcher Art, werden nicht Vertragsbestandteil, sofern die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich zustimmt.

2. Optionierung, Anmietung, Vertragsschluss

- 2.1. Die Optionsvergabe für angefragte Termine erfolgt per Mail oder per Fax durch die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG. Die Optionslaufzeit beträgt 14 Kalendertage, soweit im Rahmen der schriftlichen Optionsvergabe seitens der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG keine andere Laufzeit festgesetzt wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Verlängerung der Option besteht nicht.
- 2.2. Die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG ist an das mit der Übersendung des Mietvertrags unterbreitete Angebot nur gebunden, wenn der vom Veranstalter rechtsverbindlich unterzeichnete Mietvertrag innerhalb von 14 Kalendertagen der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG wieder vorliegt. Die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG kann im Einzelfall einseitig eine kürzere Bindungsfrist festsetzen. Maßgebend für die Fristberechnung ist der Poststempel der Zusendung des Mietvertrags durch die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG an den Veranstalter.

3. Mietzeitraum

- 3.1. Die Location wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Dauer (Auf- und Abbauzeiten sowie die Dauer der eigentlichen Veranstaltung) dem Veranstalter von der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG zur Nutzung überlassen.
- 3.2. Bei Überschreitung des Mietzeitraums hat der Veranstalter, falls vertraglich nichts anderes vereinbart, je angefangener Stunde einen Überziehungsmietzins in Höhe von 500 EUR zzgl. gesetzlich geltender MwSt. zu zahlen. Für Zeiten zwischen 02:00 Uhr und 08:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr ist das Doppelte dieses Betrages zu zahlen. Anfallende Nebenkosten werden gesondert abgerechnet. Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, wobei eine Anrechnung des angefallenen Überziehungsmietzins auf die Schadensersatzsumme erfolgt.

4. Aufgaben und Pflichten des Veranstalters

- 4.1. Sorgfaltspflicht, Sicherheit, Schäden
 - 4.1.1. Der im Mietvertrag als Vertragspartner genannte Veranstalter übernimmt für den Mietzeitraum alle Pflichten eines Veranstalters und ist in allen Veröffentlichungen, Eintrittskarten eingeschlossen, als solcher anzugeben.
 - 4.1.2. Der Veranstalter ist sich bewusst, dass die Veranstaltung in einem architektonisch hochwertigen Gebäude stattfindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, besondere Umsicht walten zu lassen und seine gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- und / oder Erfüllungsgehilfen zu erhöhter Sorgfalt zu mahnen. Der Veranstalter trägt Sorge, dass die überlassenen Räume inklusive der darin befindlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden.
 - 4.1.3. Beeinträchtigungen für die Sicherheit oder Schäden sind ohne Verzug der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG oder deren Beauftragten anzuzeigen. Bei bestehender Gefahr hat der Veranstalter die zur Vermeidung des Schadenseintritts oder zur Verminderung der Schadensfolgen erforderlichen Maßnahmen selbst zu veranlassen. Unterlässt der Veranstalter die Anzeige oder unterlässt er die erforderlichen Sofortmaßnahmen, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 4.2. Haftpflichtversicherung
Der Veranstalter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit dem Einschluss des Risikos der Beschädigung gemieteter Räume mit angemessener Versicherungssumme abzuschließen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses auf seine Kosten aufrechtzuerhalten. Die Versicherungspolice ist der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG spätestens sieben Tage vor Beginn des Mietzeitraums vorzulegen.
- 4.3. GEMA, Künstlersozialkasse, Finanzamt
Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung bei der Künstlersozialkasse, der GEMA, GVL und sonstigen Verwertungsgesellschaften sowie beim Finanzamt anzumelden und die eventuell anfallenden Beiträge, Gebühren und Steuern zu bezahlen. Er stellt die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtung von Ansprüchen Dritter frei. Der Veranstalter hat den Nachweis über die Anmeldungen der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG auf Verlangen rechtzeitig vor Beginn des Mietzeitraums vorzulegen.
- 4.4. Gesetzliche Vorschriften, behördliche Genehmigungen und Anordnungen

- 4.4.1. Der Veranstalter hat die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV), die Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (BetrVO), die Bauordnung für Berlin, die Lärmschutzvorschriften sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die BGV C1, zu berücksichtigen.
- 4.4.2. Der Veranstalter hat die für die beabsichtigte Nutzung maßgeblichen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Vorgaben der Gesetze über den Jugendschutz in eigener Verantwortung zu beachten und einzuhalten.
- 4.4.3. Es obliegt dem Veranstalter, soweit es die persönlichen oder unternehmensspezifischen Genehmigungsvoraussetzungen betrifft, die für ihn und sein Unternehmen erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen, für deren Aufrechterhaltung während der Nutzungsdauer zu sorgen und Anordnungen der Ordnungsbehörden, auch wenn sie nachträglich gemacht werden, zu erfüllen. Der Veranstalter hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG rechtzeitig vor Beginn des Mietzeitraums vorzulegen.
- 4.4.4. Wird die Genehmigung für die Durchführung der Veranstaltung mit behördlichen Auflagen verbunden, übernimmt der Veranstalter die Gewähr für die Einhaltung der Auflagen.
- 4.4.5. Wird der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG wegen Nichteinhaltens behördlicher Auflagen bzw. gesetzlicher Vorschriften durch den Veranstalter ein Bußgeld auferlegt, verpflichtet sich der Veranstalter der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG hieraus entstandenen Schaden in voller Höhe zu ersetzen.
- 4.4.6. Die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG behält sich das Recht vor, der Polizei Veranstaltungen mit deutlich erhöhtem Risikopotenzial im Vorfeld zu melden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Veranstalter.
- 4.5. Aufbau und Abbau
 - 4.5.1. Der Veranstalter hat die Zeit für Auf- und Abbauarbeiten so ausreichend zu bemessen, dass die Arbeiten vollständig und gefahrlos innerhalb der vertraglich fixierten Mietdauer durchgeführt werden können. Termine für die Auf- und Abbauarbeiten sind vom Veranstalter ablauforganisatorisch zu koordinieren und rechtzeitig mit der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG abzustimmen.
 - 4.5.2. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, in Fußböden, Wände, Decken etc. Nägel einzuschlagen, Schrauben anzubringen und/ oder sonstige Einrichtungen und Geräte mit dem Gebäude fest zu verbinden.
 - 4.5.3. Der Veranstalter ist zur Durchführung aller Arbeiten verpflichtet, die dazu notwendig sind, dass sich die Location der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG am Ende der Nutzungsdauer in dem Zustand befindet, in dem sie vor Beginn der Aufbauarbeiten war. Jede Form von Einbauten und Ausstattung, mit denen der Veranstalter die überlassene Location versehen hat oder die er durch von ihm beauftragte Dritte hat vornehmen lassen, hat er vollständig zu beseitigen.
 - 4.5.4. Nach Ablauf der Mietzeit kann die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG Einbauten und Ausstattung des Veranstalters auf Kosten des Veranstalters entfernen und einlagern. Eine Haftung für Schäden an Einbauten und Ausstattung ist hierbei, außer im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG, ausgeschlossen.
 - 4.5.5. Über die Rückgabe der überlassenen Location ist ein gemeinsames Begehungsprotokoll zu fertigen. In diesem sind Beanstandungen und ggf. bestehende Mängel und Fristen zu deren Beseitigung zu vermerken. Das Protokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
 - 4.5.6. Bei starker Verschmutzung der Location, starker Bühnenverschmutzung sowie bei notwendiger Beseitigung von Dekorationen, Werbematerial, Plastik- und Sondermüll etc. hat der Veranstalter die zusätzlich entstehenden Reinigungskosten selbst zu tragen.
- 4.6. Ausstattung
 - 4.6.1. Der Umfang der durch den Veranstalter eingebrachten Ausstattung (z.B. Auf- und Einbauten, Maschinen, Geräte, Möbel, Dekorationsmaterialien etc.) ist vorab mit der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG abzustimmen.
 - 4.6.2. Die Ausstattung inkl. Dekorationen, Bodenbeläge und Tischdecken darf nur unter Einhaltung bestehender gesetzlicher Sicherheitsvorschriften eingebracht und errichtet werden. Sie muss insbesondere den Brandschutzbestimmungen entsprechen und ist nur in schwer entflammbarer Beschaffenheit (DIN 4102 B1) zulässig. Die entsprechenden Zertifikate mit Zulassungsnummer sind der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG bei Aufbaubeginn vorzulegen, ohne das es hierzu einer weiteren Aufforderung seitens der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG bedarf.
 - 4.6.3. Durch das Einbringen der Ausstattung dürfen Zu- und Ausgänge sowie Rettungswege weder verstellt, verhängt noch sonst in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Das Über- oder Abdecken von Sicherheitsbeleuchtungen und Piktogrammen ist untersagt. Bewegungs- und Stellflächen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind ebenso wie Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarminrichtungen jederzeit freizuhalten.
 - 4.6.4. Zwischen den Umfassungswänden/ -stützen und der Ausstattung muss ein Gang mit einer lichten Weite von mindestens 1 Meter Breite frei bleiben (Bühnenumgang).
 - 4.6.5. Das Verlegen von nicht den VDE-Vorschriften entsprechenden Leitungsmaterialien ist untersagt. Alle elektrischen Betriebsmittel müssen nach BGV A3 geprüft sein.

- 4.6.6. Die Verwendung von offenem Feuer, Licht, Pyrotechnik oder feuergefährlichen Stoffen ist ohne bauaufsichtliche Genehmigung und ohne Zustimmung der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG nicht gestattet.
- 4.6.7. Technische Einrichtungen der Location dürfen ausschließlich von Vertretern der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG bzw. von deren Beauftragten bedient werden. Das gilt auch für die Anschlüsse an Leitungsnetze der Location sowie Ein- und Ausbauten an der festen Ausstattung der Location.
- 4.7. Organisationsmanagement/ Durchführung der Veranstaltung
 - 4.7.1. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung.
 - 4.7.2. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Bestuhlungsplan (vollständige technische Anforderungen für die Durchführung der Veranstaltung), den die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG für die Veranstaltungsanzeige benötigt, spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG schriftlich vorzulegen. Wird der Bestuhlungsplan verspätet vorgelegt, gewährleistet die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG nicht die Durchführung der Veranstaltung. Ferner kann die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG in diesem Falle von ihrem Recht auf fristlose Kündigung gemäß 7.1. vorliegender AGB Gebrauch machen. Weiter gehende Ansprüche der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG gegen den Veranstalter bleiben unberührt.
 - 4.7.3. Der Veranstalter hat für ein qualifiziertes Organisationsmanagement Sorge zu tragen, in dem Anordnungs- und Entscheidungsrechte klar geregelt sind. Er hat der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Veranstaltung, der Proben- sowie der Auf- und Abbauzeiten ständig anwesend ist und auf die Einhaltung des vertragsgemäßen Gebrauchs achtet.
 - 4.7.4. Der Veranstalter ist für die hinreichende Eignung des Personals verantwortlich. Für den notwendigen Umfang an geeigneten technischen Fachkräften für die genutzten Maschinen und Geräte hat der Veranstalter Sorge zu tragen. Mit der Bedienung bühnentechnischer Einrichtungen, Beleuchtungs-, Ton-, Medien- und Maschinenanlagen dürfen nur erfahrene und zuverlässige Personen, die über 18 Jahre alt sind, beauftragt werden.
 - 4.7.5. Die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG ist berechtigt, den Austausch von Kräften des Veranstalters, einschließlich des Personals von Dritten, zu verlangen, soweit ein sachlicher Grund vorliegt (z.B. Fehlverhalten).
 - 4.7.6. Der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG steht in der Location das alleinige Hausrecht zu, soweit es gemäß Vertrag und den gesetzlichen Bestimmungen nach nicht dem Veranstalter zusteht.
 - 4.7.7. Die Vertreter der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG (Management, Technische Leitung, Hallenmeister, Haustechniker etc.) haben jederzeit uneingeschränkten Zutritt zu allen Bereichen der Location. Das gilt auch für Begehungen mit Firmenkunden. Ein Backstagepass oder Produktionsausweis ist hierzu nicht erforderlich. Es genügt der Hausausweis der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG. Der Veranstalter ist verpflichtet, sein Personal dahingehend zu unterweisen.
 - 4.7.8. Nach geltenden Vorschriften muss bei allen Veranstaltungen, Proben, Auf- und Abbauten ein Hallenmeister der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG anwesend sein; § 4.7.1. vorliegender AGB bleibt hiervon unberührt. Den Anordnungen der Vertreter der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung Folge zu leisten.
- 4.8. Wertsachen und Garderobe
 - 4.8.1. Bei Veranstaltungen in Sälen sind die Besucher aus feuerpolizeilichen Gründen verpflichtet, ihre Garderobe in Verwahrung zu geben.
 - 4.8.2. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände, welche von dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern, seinen Beauftragten, etwaigen Untermietern oder Dritten mitgebracht werden, übernimmt die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG keine Haftung.

5. Nutzungsänderung, Untervermietung, sonstige Gebrauchsüberlassung

- 5.1. Die Location darf vom Veranstalter ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und für die vertraglich festgelegte Dauer genutzt werden. Eine Änderung oder Erweiterung der Nutzung bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG.
- 5.2. Es ist dem Veranstalter nicht gestattet, über die Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich in der Location tätig zu werden.
- 5.3. Eine – auch teilweise – Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG gestattet.
- 5.4. Im Falle der Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung hat der Veranstalter für das Verhalten des Untermieters oder desjenigen, dem er den Gebrauch der Location überlassen hat, wie für eigenes Verhalten gegenüber der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG einzustehen.

6. Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung

6.1. Gewährleistung

- 6.1.1. Die Übernahme der Location erfolgt nach deren eingehender Besichtigung. Mit der Übernahme anerkennt der Veranstalter, dass sich die Location in einem vertragsgemäßen Zustand befindet.
- 6.1.2. Mängel, die die Tauglichkeit der Location zu dem vertragsgemäßen Gebrauch mindern, berechtigen den Veranstalter nur dann zu einer Zurückbehaltung oder Minderung des vereinbarten Nutzungsentgeltes, wenn er den Mangel gegenüber der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG nach Art und Umfang unverzüglich angezeigt hat und die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG trotz angemessener Fristsetzung mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist.

6.2. Verkehrssicherungspflichten

Der Veranstalter übernimmt mit Übernahme der Location bis zum vollständigen Abbau die Verkehrssicherungspflichten und stellt die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf die von ihm genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen frei. Die Instandhaltungsverpflichtungen der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG bleiben hiervon unberührt.

6.3. Haftung der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG

- 6.3.1. Die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG haftet vertraglich und außervertraglich lediglich wie folgt:
 - a) bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Nichtvorhandensein einer garantierten Beschaffenheit sowie im Fall der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit uneingeschränkt, soweit eine solche Haftung gesetzlich nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt ist;
 - b) bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, wobei bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt ist;
 - c) bei sonstiger Fahrlässigkeit für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), wobei die Haftung ebenfalls auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
- 6.3.2. Soweit die Haftung nach vorstehenden Buchstaben b) und c) für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, gilt dies auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Auch im Übrigen ist in diesem Fällen die Haftung für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.
- 6.3.3. Soweit die Haftung gemäß vorstehenden Absätzen 1 bis 3 ausgeschlossen und beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG.
- 6.3.4. Die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG haftet nicht für durch Arbeitskampf verursachte Störungen.

7. Kündigung, Stornierung

7.1. Kündigung

- 7.1.1. Die Parteien sind berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG insbesondere vor, wenn
 - a) gegen den Veranstalter ein Insolvenzverfahren beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) der Veranstalter seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nachhaltig verletzt (z.B. fehlende Zustimmung bei Nutzungsänderung, nachhaltiger Verstoß gegen die im Vertrag nebst Anlagen genannten Sicherheitsbestimmungen und –auflagen);
 - c) die vom Veranstalter geschuldete Grundmiete und gegebenenfalls Nebenkostenpauschale ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG auch nach zweimaliger Mahnung nicht bis zum Beginn des Mietzeitraums auf das im Vertrag genannte Konto der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG eingegangen ist.
 - d) der Veranstalter gegen eine gesetzliche Vorschrift oder eine behördliche Auflage verstößt oder die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen;
 - e) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist oder durch die Durchführung der gegen geltende Gesetze bzw. behördliche Verfügungen und Auflagen verstoßen wird bzw. erforderliche behördliche Erlaubnisse nicht erteilt werden.
- 7.1.2. Macht die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch, so behält die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG die Ansprüche auf Zahlung der vereinbarten Miete und Nebenkosten unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen.

7.2. Stornierung

- 7.2.1. Wird die Veranstaltung aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht durchgeführt (abgesagt), so sind bei folgender Staffellung: ab 12 Monate vor Mietbeginn = 20%, ab 9 Monate vor Mietbeginn = 40%, ab 6 Monate vor Mietbeginn = 50%, ab 12 Wochen vor Mietbeginn = 60%, ab 10 Wochen vor Mietbeginn = 80%, ab 8 Wochen vor Mietbeginn = 100% der vereinbarten Miete an die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG zu zahlen. Bis zum Zeitpunkt der Stornierung bereits entstandene Nebenkosten werden zusätzlich berechnet.
- 7.2.2. Vermietet die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG die Location im Falle der Stornierung anderweitig, bleibt der Anspruch der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG auf Zahlung vorweg genannter Ausfallpauschale unberührt, sofern nicht vertraglich Abweichendes vereinbart wurde.

8. Marketing und Bildrechte

8.1. Marketing

- 8.1.1. In sämtlichen Ankündigungen zur Veranstaltung ist der Veranstaltungsort wie folgt zu bezeichnen: Tempodrom bzw. Tempodrom - Kleine Arena.
- 8.1.2. Das Logo der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG sowie jegliche Foto- oder Videoaufnahmen des Tempodrom (von der Location und den Veranstaltungen) dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG unter Beachtung des Corporate Design benutzt werden. Sämtliche Schriftstücke, Plakate, Auftritte im Internet oder in anderen Medien, auf bzw. bei denen das Logo verwendet werden soll, müssen vor der Publikation der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 8.1.3. Werbevorrichtungen, Schilder, Transparente etc. dürfen innerhalb und außerhalb der Location nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG angebracht werden. Sie sind innerhalb des vereinbarten Mietzeitraums wieder zu entfernen.

8.2. Bildrechte Tempodrom und Veranstalter

- 8.2.1. Der Veranstalter darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG keine Foto- oder Filmaufnahmen zum Zwecke der gewerblichen Anfertigung von Aufnahmen bei Veranstaltungen zulassen. Eine Beteiligung der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG am Erlös aus einer etwaigen Veräußerung der Aufnahme- und Wiedergaberechte der Veranstaltung durch den Veranstalter an Dritte wird, soweit nicht vertraglich anders geregelt, nicht fällig.
- 8.2.2. Die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG darf die Veranstaltung durch ihren Hausfotografen dokumentieren und die entsprechenden Fotos zu hauseigenen Zwecken (Imagebroschüre, Bilder auf Homepage, Mailings etc.) verwenden.
- 8.2.3. Der Veranstalter wird der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG Logo-, Bild-, Ton-, Video- und Textmaterial, für die Bewerbung der jeweiligen Veranstaltung und des Ticketverkaufs rechtzeitig vor dem Veranstaltungstag im Tempodrom übersenden. Erst wenn Logo-, Bild-, Ton-, Video- und Textmaterial vorliegen, kann die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG die Bewerbung der Veranstaltung und des Ticketverkaufs beginnen.
- 8.2.4. Der Veranstalter räumt der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG das Recht ein, übersandtes Logo-, Bild-, Ton-, Video- und Textmaterial (bspw. Aufführungsort, Bühnenbauten, Künstler, Gruppen, Schauspieler, Band- oder Tour-Logos, Werbetexte etc.) unentgeltlich für die Bewerbung der jeweiligen Veranstaltung und des Ticketverkaufs sowie im Tempodrom in allen Kommunikationsformen und auf allen - kanälen zu verwenden, bspw. in Flyern, Newslettern, auf Plakaten, Anzeigen und sonstigen Werbeträgern sowie im Internet (Homepage, Social Media Kanäle etc.) - inklusive des Rechts zur Bearbeitung des Bildmaterials, um es für die jeweilige Verwendungsform anzupassen (bspw. Zuschneiden, Bearbeitung und Darstellung als Quer- oder Hochformat, Beschränkung auf einen Bildausschnitt, etc.). Die Rechtseinräumung umfasst ebenfalls das Recht zur Unterlizenzierung an mit der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG verbundene Unternehmen (§15 AktG). Der Veranstalter garantiert, dass das vorgenannte Logo-, Bild-, Ton-, Video- und Textmaterial rechtskonform gestaltet ist, und dass er zur Einräumung dieser Rechte befugt und in der Lage ist. Grundsätzlich übernimmt die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG nicht das Marketing und die Werbung für die Veranstaltungen und die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG kann nicht für mangelnde Verkäufe einer Veranstaltung zur Verantwortung gezogen werden. Von der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG im eigenen Ermessen durchgeführte werbliche Kommunikation wird allein das wie vorbeschrieben vom Veranstalter gestaltete und übersandte Material nutzen. Sollte der Veranstalter kein solches Material übersenden, so wird die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG auch keinerlei werbliche Kommunikation mit Logo- und Bildmaterial durchführen.
- 8.2.5. Der Veranstalter stellt die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG und mit ihr verbundene Unternehmen (§15 AktG) von sämtlichen Ansprüchen Dritter (inkl. der Kosten einer etwaigen Rechtsverteidigung) frei, welche diese gegen die Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG mit der Behauptung einer wie auch immer gearteten Rechtsverletzung durch eine Verwendung des unter Punkt 8.2.3 fallenden Logo-, Bild-, Ton-, Video- und Textmaterial, im Einklang mit diesem Vertrag geltend machen.

8. Sonstiges

- 8.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, betriebliche Abläufe und Daten der Tempodrom Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG, die im Rahmen der Veranstaltung zur Kenntnis gelangen, auch über die vereinbarte Vertragsdauer hinaus vertraulich zu behandeln und die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Unterauftragnehmer hat der Veranstalter entsprechend zu verpflichten.
- 8.3. Sind mehrere Personen Mieter, so müssen alle Mieter Erklärungen, die von einem oder gegenüber einem von ihnen abgegeben werden, auch für und gegen sich gelten lassen. Alle Mieter haften als Gesamtschuldner.